

An den Vorstand des  
Nieders. Pétanqueverbandes

Präsidenten Wilfried Falke

**OMV des NPV am 02.02.2013**

**hier: Häufigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlungen pro Jahr**

Hallo Wilfried,

zunächst habe ich (siehe unten) kurz die aktuelle Version der NPV-Satzung aufgeführt.  
(Anmerk.: die Satzung ist zum Punkt Häufigkeit der OMV bestimmt auf dem Status des 13.  
April 1989...das ist **24 Jahre** !!! her...und welchem Wandel unterliegt der NPV seit dem...)

Bei genauer Betrachtung wird deutlich, das die Satzung hier leider nicht konsequent  
durchformuliert worden ist, denn

- zur (ordentlichen/außerordentlichen ???) Mitgliederversammlung lädt der Präsident
- ....
- Außerordentliche MV-Versammlungen finden statt wenn es das Interesse des  
Verbandes erfordert  
(Anmerk.: es ist nicht definiert, wer festlegt, ob „Interesse“ gefordert ist...)

Wenn eine Satzung, Möglichkeiten/Spielräume zuletzt, ist das nicht immer von Vorteil.

Ich bitte hiermit den Vorstand des NPV das Thema „Häufigkeit der Mitgliederversammlungen  
des NPV“ auf der nächsten OMV am 02.02.2013 mit den Delegierten der Vereine zu  
besprechen gegebenenfalls meiner Anfrage auch die Dringlichkeit/Aufnahme in die  
Tagesordnung zu gewähren.

Jeder/m Delegierten sollte klar sein, das ein Verband

- in dieser Größenordnung mit über 100 Mitgliedsvereinen
- mit dieser sportlichen Entwicklung seit Gründung
- mit dem zu erwartenden Entwicklungspotential

nicht mit 1 Mitgliederversammlung/pro Jahr zielführend zufrieden geben kann!

Eine weitere ordentliche Mitgliederversammlung würde zudem auch den Vorteil  
haben, Erkenntnisse des zu Ende gehenden Jahres

- Liga/LM/Jugend/Schiedsrichterwesen....etc

aufzunehmen und sie für das kommende Jahr auf den Weg zu bringen.

Beispiel: ...Anmeldung zur Liga muss bis zum 31.12. des Jahres erfolgen und dann werden  
unter Umständen Angelegenheiten (Ligabetrieb/Sportordnung etc.) auf der nach dem 31.12.  
liegenden OMV geändert, so dass u. U. die Basis, auf der sich Vereine zur Teilnahme am  
Ligabetrieb entschieden haben, ändert!

...so das soll es an dieser Stelle gewesen sein.

Ich möchte an dieser Stelle aber noch ausdrücklich festhalten,  
das ich die Arbeit, die Leistung und das Erreichte des Vorstandes des NPV  
außerordentliche schätze!

...macht weiter so...lieben Gruß an deine Mitglieder im Vorstand!

Hubert Vähning  
Jever Pétanque Club

1. Vorsitzender

## **Satzung des Nds. Pétanqueverbandes**

vom 13. April 1989, zuletzt geändert  
am 06. Februar 2010

### **§ 6**

#### **Mitgliederversammlung**

#### **(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung des Verbandes findet einmal jährlich jeweils im 1. Halbjahr statt.**

Die Vorstandswahlen für den geschäftsführenden Vorstand werden in den Jahren mit ungerader Jahreszahl durchgeführt, die Wahlen der anderen Vorstandsmitglieder erfolgen in den Jahren mit gerader Jahreszahl.

#### **(2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden dann statt, wenn es das Interesse des Verbandes erfordert** oder wenn der 5. Teil der Mitglieder die Berufung einer

Mitgliederversammlung unter Angabe von Zweck und Gründen vom Vorstand schriftlich verlangt.

#### **(3) Zur Mitgliederversammlung hat der Präsident / die Präsidentin und im Falle seiner / ihrer Verhinderung der Vizepräsident / die Vizepräsidentin einzuberufen.**

Zu einer Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von 4 Wochen schriftlich einzuladen. Bei der Einberufung ist die vom Vorstand vorläufig festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

(4) Die Mitgliederversammlung leitet der Präsident / die Präsidentin, bei dessen / deren Verhinderung der Vizepräsident / die Vizepräsidentin. Wenn hierfür ein triftiger Grund vorhanden ist, kann ein Tagungsleiter gewählt werden. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Abgestimmt wird durch Handaufheben, sofern die Mitglieder-

Versammlung nicht eine andere Abstimmungsart beschließt.

Ein Beschlussantrag ist angenommen, wenn er mehr als die Hälfte der gültig abgegebenen Stimmen der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erhält. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Eine 2/3 Mehrheit ist jedoch erforderlich, wenn eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Verbandes der Gegenstand der Beschlußfassung ist.

(5) Die gefaßten Beschlüsse müssen unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses schriftlich niedergelegt werden. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben.